

§ 50 Wassersportgebiete

(1) ¹Gewässer oder Teile eines Gewässers können nach Art. 27 Abs. 5 Satz 1 sowie nach Art. 22 BayWG¹ zum Wassersportgebiet für alle oder bestimmte Wassersportarten bestimmt werden. ²Ein Wassersportgebiet darf zu den festgelegten Zeiten nur von Fahrzeugen befahren werden, für die es bestimmt ist.

(2) ¹Das Wassersportgebiet ist durch am Ufer stehende blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift „Sport“ und mit der Angabe der zugelassenen Wassersportarten zu kennzeichnen. ²Soweit nur eine bestimmte Wassersportart zugelassen werden soll, ist dies anstelle der Aufschrift „Sport“ durch ein entsprechendes weißes Symbol darzustellen. ³Die Tafeln sind so zu bemessen, daß ihre kürzeste Seitenlänge bzw. ihr Durchmesser mindestens 0,80 m beträgt. ⁴Erstreckt sich ein Wassersportgebiet nur auf einen Teil eines Sees, ist seine Begrenzung durch gelbe Bojen zu kennzeichnen. ⁵An Flüssen ist zur Begrenzung seitlich an der Tafel ein weißes Dreieck anzubringen, das in Richtung des Wassersportgebiets zeigt. ⁶Ist das Anbringen von Bojen oder Tafeln nicht möglich oder nicht erforderlich, so kann auf sie verzichtet werden.

¹ [Amtl. Anm.:] BayRS 753-1-I